

Erklärung zur Aufgabe der Sauenhaltung gemäß § 45 Absatz 11 a TierSchNutzV

Wer Sauen und Jungsauen im Deckzentrum noch nicht in der Gruppe hält, muss der zuständigen Behörde bis zum 09.02.2024 ein Betriebs- und Umbaukonzept zur Umstellung der vorhandenen Haltungseinrichtung vorlegen. Alternativ kann eine verbindliche Erklärung vorgelegt werden, dass die Sauenhaltung bis spätestens 09.02.2026 endgültig eingestellt wird. Hierzu kann dieses Formblatt verwendet werden.

Angaben zum Betrieb

Betrieb: _____

VVVO-Nr.: _____

Anschrift: _____

Hiermit erkläre ich verbindlich, dass die Sauenhaltung auf dem oben angegebenen Betrieb spätestens bis zum 09.02.2026 eingestellt wird.

Ort, Datum

Unterschrift Betriebsinhaber

Hinweis zur Aufgabe der Sauenhaltung:

Es wird darauf hingewiesen, dass es gemäß § 4 Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz (TierErzHaVerbG) grundsätzlich verboten ist, Sauen die sich im letzten Drittel der Trächtigkeit befinden, zum Zweck der Schlachtung abzugeben. Zudem sind bei der Beförderung von Schweinen insbesondere die Vorgaben zur Transportfähigkeit nach Anhang I Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zu beachten. Danach sind trächtige Tiere in fortgeschrittenem Trächtigkeitsstadium (90 % oder mehr) oder Tiere, die vor weniger als sieben Tagen niedergekommen sind, nicht transportfähig. Nicht transportfähig sind auch weniger als drei Wochen alte Ferkel, es sei denn, die Tiere werden über eine Strecke von weniger als 100 km befördert.

Sofern Sauen im Rahmen der Aufgabe der Tierhaltung zur Schlachtung abgegeben bzw. transportiert werden sollen, hat der Tierhalter sicherzustellen, dass die Anforderungen des TierErzHaVerbG sowie der europäischen und nationalen Tierschutztransportverordnungen eingehalten werden.

Sollen sich am 09.02.2026 weder tragende noch säugende Sauen im Bestand befinden, gilt als Richtwert für die Einstellung der Besamung von Sauen spätestens der 18.09.2025.